

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs
„Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa“
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**

Vom 12. Juli 2012

Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 13. Juni 2013, Veröffentlichung vom 16. Juli 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 23. Mai 2017, Veröffentlichung vom 13. Juli 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 52)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 18. April und vom 20. Juni 2012 und nach Eilentscheid des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 5. Juli 2012 gemäß § 30 Abs. 9 HSG die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 - *gestrichen* -
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs „Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa“ im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
 2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Der interdisziplinäre, konsekutive Studiengang „Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa“ wird getragen von Vertreterinnen und Vertretern der Fächer Osteuropäische Geschichte, Germanistik, Slavistik, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft sowie Deutsch als Fremdsprache und nimmt die mit dem EU-Beitritt Polens im Jahr 2004 intensivierten Beziehungen zwischen Polen und Deutschland unter europäischer Perspektive und aus unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Ansätzen in den Blick. Die Studierenden des Masterprogramms befassen sich mit unterschiedlichen methodischen wie theoretischen Ansätzen um sich differenziert mit den polnisch-deutschen Beziehungen in Vergangenheit und Gegenwart auseinandersetzen zu können. Im Einzelnen beschäftigen sie sich mit geschichtswissenschaftlichen, germanistischen und polonistischen Fragestellungen, ergänzt um politikwissenschaftliche, rechtswissenschaftliche sowie landes- und kulturkundliche Arbeitsfelder, die konsekutiv und unter Rückgriff auf unterschiedliche Prüfungsformen ausgewählte Themenkomplexe des Programms „Polen und Deutsche in Europa“ untersuchen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen werden, vorbereitet auch durch das den Studiengang obligatorisch ergänzende Praktikum, überwiegend im Bereich der in die Europäische Union eingebetteten polnisch-deutschen kulturellen, wissenschaftlichen, ökonomischen und politischen Beziehungen tätig, können als Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler aber auch eine universitäre Laufbahn anstreben, für die sie durch ihre vertieften Kenntnisse sowohl historischer, philologischer, politik- und rechtswissenschaftlicher Methoden und Theorien als auch der kulturellen Kontexte der benachbarten Länder die notwendigen fachlichen sowie landes- und kulturkundlichen Voraussetzungen mitbringen.
- (3) Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch sie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der den Absätzen 1 und 2 genannten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fachdisziplinen überblickt, sie kritisch beurteilen und die wissenschaftlichen Methoden anwenden kann.

§ 3

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung werden der Grad „Master of Arts (M.A.)“ der CAU Kiel und der Grad „magister“ an der UAM Poznań als Double Degree vergeben, sofern das verpflichtende Auslandssemester absolviert wurde.
- (2) Falls das Auslandssemester nicht absolviert wird, wird nur der Grad des „Master of Arts“ der CAU Kiel verliehen.

§ 4

Zugang zum Masterstudium

- (1) Zugang zum Masterstudium kann erhalten, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in einem der Fächer Osteuropäische Geschichte, Germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft oder Slavistische Sprach- und Literaturwissenschaft eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat. In diesem Fach müssen mindestens 70 Leistungspunkte absolviert worden sein.
- (2) Polnischkenntnisse ergeben sich aus der Studienqualifikationssatzung.

- (3) Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist oder das vorangegangene Bachelorstudium bereits in dieser Sprache absolviert wurde, werden zur Einschreibung Deutschkenntnisse (Kategorie B2 des Europäischen Referenzrahmens) nachgewiesen durch:
- die Bescheinigung einer Lektorin oder eines Lektors für Deutsch als Fremdsprache (z.B. eines/-r DAAD-Lektors/in) der Hochschule, an der der Bachelorabschluss erworben wurde oder
 - ein vom Goethe-Institut ausgestelltes Zertifikat „Deutsch als Fremdsprache B2“ oder
 - „Test-DaF“ mit mindestens dreimal der Note „4“ in den vier Teilbereichen oder
 - eine Bescheinigung über den erfolgreich abgelegten Test auf B2-Niveau des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der CAU.
 - Für Studierende des parallelen Masterprogramms "Studia międzykulturowe: Polacy i Niemcy w Europie" an der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań (Uniwersytet im. Adama Mickiewicza; UAM) genügt die schriftliche Bestätigung über das erfolgreiche Ablegen eines am Institut für Germanistik der UAM durchgeführten Tests, der vor der Einschreibung in das erste Fachsemester das Vorhandensein der für die Aufnahme des Studiums an der UAM erforderlichen Deutschkenntnisse überprüft.
- (4) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 trifft der Fachprüfungsausschuss.

§ 5 **Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 52 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.

§ 6 **Studienjahr**

- (1) Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 7 **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Historischen Seminars (Abteilung Osteuropäische Geschichte), des Germanistischen Seminars/Neue deutsche Literatur und Medien sowie des Instituts für Slavistik durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los.

§ 8 **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Polnisch und Deutsch. Die Entscheidung ist in das Ermessen der Lehrenden und Prüfenden gestellt und wird den Studierenden rechtzeitig vor der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen bekannt gegeben.

§ 9 **Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation.

Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für den in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengang zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 10
Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Folgende Prüfungsformen werden unterschieden:

a) mündliche Prüfungen	Umfang
Referat	20 bis 60 Minuten
mündliche Prüfung	20 bis 30 Minuten
b) schriftliche Prüfungen	Umfang
Klausur	60 bis 90 Minuten
Stundenprotokoll	2 bis 5 Seiten
Hausarbeit	15 bis 20 Seiten

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Sofern die Übersicht der Module und Prüfungsleistungen (Anlage) nichts anderes spezifiziert, erfolgt die Gewichtung im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 11
- gestrichen -

§ 12
Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 70 und 90 Seiten betragen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Masterarbeit kann nach Wahl der Studierenden in polnischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.
- (8) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 13
Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten zweifach und die Note für die Masterarbeit einfach gewichtet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2012/13 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juli 2012 erteilt.

Kiel, den 12. Juli 2012

Prof. Dr. M. Hundt
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

EuPoD I		Einführungsmodul „Polen und Deutsche in Europa“						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD I 1	Einführung „Polen und Deutsche in Europa“	Seminar	2	5	Pflicht	mündliche Prüfung	benotet	-
EuPoD I 2	Einführung „Polen und Deutsche in Europa“	Übung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	
EuPoD II		Historische Voraussetzungen						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD II 1	Geschichte Ostmitteleuropas	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	-
EuPoD II 2	Geschichte Ostmitteleuropas	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
EuPoD II 3	Geschichtswissenschaftliche Vorlesung	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	
EuPoD II 4	Geschichtswissenschaftliche Übung	Übung	2	3	Pflicht	Stundenprotokoll	bestanden/nicht bestanden	
Anmerkung: Im Modul EuPoD II sind im zweiten Semester je eine Vorlesung und eine Übung zu absolvieren. Als Vorlesung (EuPoD II 3) wählen die Studierenden entweder "Geschichte Ostmitteleuropas" oder eine andere geschichtswissenschaftliche Vorlesung, als Übung (EuPoD II 4) kann entweder "Geschichte Ostmitteleuropas" oder eine andere geschichtswissenschaftliche Übung gewählt werden.								
EuPoD III a		Polonistische und germanistische Sprachwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD III a 1	Polonistische Sprachwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	-
EuPoD III a 2	Germanistische Sprachwissenschaft	Übung	2	3	Pflicht	Stundenprotokoll	bestanden/nicht bestanden	
EuPoD III a 3	Germanistische Sprachwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	
EuPoD III a 4	Polonistische Sprachwissenschaft	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
Anmerkung: Die Studierenden entscheiden sich für die Bereiche Sprachwissenschaft (EuPoD III a) oder Literatur- und Kulturwissenschaft (EuPoD III b). Es werden über zwei Semester vier Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Bereich absolviert.								
EuPoD III b		Polonistische und germanistische Literatur- und Kulturwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD III b 1	Polonistische Literatur- u. Kulturwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	-
EuPoD III b 2	Germanistische Literatur- u. Kulturwissenschaft	Übung	2	3	Pflicht	Stundenprotokoll	bestanden/nicht bestanden	
EuPoD III b 3	Germanistische Literatur- u. Kulturwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	
EuPoD III b 4	Polonistische Literatur- u. Kulturwissenschaft	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
Anmerkung: Die Studierenden entscheiden sich für die Bereiche Sprachwissenschaft (EuPoD III a) oder Literatur- und Kulturwissenschaft (EuPoD III b). Es werden über zwei Semester vier Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Bereich absolviert.								

EuPoD IV		Politische und rechtliche Voraussetzungen							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	14 LP / 420 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
EuPoD IV 1	Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	Teilnahme	teilgenommen	nach LP	
EuPoD IV 2	Staatsrecht I	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet		
EuPoD IV 3	Politikwissenschaftliche Überblicksvorlesung	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet		
EuPoD IV 4	Politikwissenschaftliches Basisseminar	Seminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet		
EuPoD IV 5	Staatsrecht II und Europarecht	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen		
EuPoD V a		Polnisch und Landeskunde							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
EuPoD V a 1	Polnisch und Landeskunde	Übung	2	3	Pflicht	Klausur oder Referat	benotet	nach LP	
EuPoD V a 2	Polnisch und Landeskunde	Übung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen		
EuPoD V a 3	Polnisch und Landeskunde	Übung	2	3	Pflicht	Klausur oder Referat	benotet		
EuPoD V a 4	Polnisch und Landeskunde	Übung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen		
EuPoD V b		Deutsch als Fremdsprache und Landeskunde							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
EuPoD V b 1	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
EuPoD V b 2	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht				
EuPoD V b 3	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet		
EuPoD V b 4	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht				
Anmerkung: Für Studierende aus Polen ist dieses Modul obligatorisch; falls sie Deutschkenntnisse des Sprachniveaus C1/C2 nach europäischem Referenzrahmen nachgewiesen haben, besteht die Möglichkeit, als Ersatz für das Modul EuPoD V b Veranstaltungen aus dem Programm der am Studiengang beteiligten Fächer zu belegen.									
EuPoD VI a		Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD II	14 LP / 420 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
EuPoD VI a 1	Geschichte Ostmitteleuropas	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-	
EuPoD VI a 2	Geschichte Osteuropas	Kolloquium	2	5	Pflicht	Referat	bestanden/ nicht bestanden		
EuPoD VI a 3	Geschichte Ostmitteleuropas	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen		
Anmerkung: Es ist entweder das Modul EuPoD VI a oder EuPoD VI b oder EuPoD VI c zu wählen. Im Kolloquium „Osteuropäische Geschichte“ (EuPoD VI a 2) wird sowohl die Geschichte Osteuropas als auch Ostmitteleuropas behandelt.									

EuPoD VI b		Schwerpunkt Sprachwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD III a	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD VI b 1	Sprachwissenschaft (germanistisch oder polonistisch)	Hauptseminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
EuPoD VI b 2	Sprachwissenschaft (germanistisch oder polonistisch)	Kolloquium	2	5	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	
EuPoD VI b 3	Sprachwissenschaft (germanistisch oder polonistisch)	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	

Anmerkung:

Es ist entweder das Modul EuPoD VI a oder EuPoD VI b oder EuPoD VI c zu wählen. Innerhalb der Module EuPoD VI b und EuPoD VI c entscheiden sich die Studierenden für Germanistik oder Polonistik. Das heißt, es sind entweder drei polonistische oder drei germanistische Veranstaltungen zu absolvieren.

EuPoD VI c		Schwerpunkt Literatur- und Kulturwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD III b	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD VI c 1	Literatur- u. Kulturwissenschaft (germanistisch oder polonistisch)	Hauptseminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
EuPoD VI c 2	Literatur- u. Kulturwissenschaft (germanistisch oder polonistisch)	Kolloquium	2	5	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	
EuPoD VI c 3	Literatur- u. Kulturwissenschaft (germanistisch oder polonistisch)	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	

Anmerkung:

Es ist entweder das Modul EuPoD VI a oder EuPoD VI b oder EuPoD VI c zu wählen. Innerhalb der Module EuPoD VI b und EuPoD VI c entscheiden sich die Studierenden für Germanistik oder Polonistik. Das heißt, es sind entweder drei polonistische oder drei germanistische Veranstaltungen zu absolvieren.

EuPoD VII a		Politikwissenschaftliche Vertiefung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD IV	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD VII a 1	Politikwissenschaftliche Vertiefung	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	-
EuPoD VII a 2	Politikwissenschaftliche Vertiefung	Seminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet	

Anmerkung:

Es ist entweder das Modul EuPoD VII a oder EuPoD VII b zu wählen, so dass eine Vertiefung im Bereich Politikwissenschaft oder Rechtswissenschaft erfolgt.

EuPoD VII b		Rechtswissenschaftliche Vertiefung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD IV	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD VII b 1	Ostrecht	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	-
EuPoD VII b 2	Ostrecht	Seminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet	

Anmerkung:

Es ist entweder das Modul EuPoD VII a oder EuPoD VII b zu wählen, so dass eine Vertiefung im Bereich Politikwissenschaft oder Rechtswissenschaft erfolgt.

EuPoD VIII a		Polnisch und Landeskunde						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD V a	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD VIII a 1	Polnisch und Landeskunde	Übung	2	3	Pflicht	Klausur oder Referat	benotet	-
EuPoD VIII a 2	Polnisch und Landeskunde	Übung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	-
EuPoD VIII b		Deutsch als Fremdsprache und Landeskunde						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD V b	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD VIII b 1	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
EuPoD VIII b 2	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht			
Anmerkung: Für Studierende aus Polen ist dieses Modul obligatorisch; falls sie Deutschkenntnisse des Sprachniveaus C1/C2 nach europäischem Referenzrahmen nachgewiesen haben, besteht die Möglichkeit, als Ersatz für das Modul EuPoD VIII b Veranstaltungen aus dem Programm der am Studiengang beteiligten Fächer zu belegen.								
EuPoD IX		Praktikum						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD IX	Praktikum	Praktikum	-	6	Pflicht	Nachweis	teilgenommen	-